

Urheber- und andere Schutzrechte an Bildern im Archiv

von Mark Alexander Steinert

A. Einleitung. Bilder im Archiv

Bilder im Archiv – das sind Fotografien und ähnliche, auf unterschiedlichen technischen Wegen entstandene Abbildungen, also keine Zeichnungen, Skizzen oder Gemälde.

Bilder im Archiv – das sind Bilder in Beständen, Nachlässen, Deposita oder Sammlungen, die sich in jedem staatlichen oder kommunalen Archiv finden – auch wenn die Archivierung von Bildern nicht zu den zentralen Aufgaben dieses Archivs gehört.

Bilder im Archiv – das sind auch Reproduktionen von Archivalien, die im Archiv hergestellt werden.

Unabhängig von ihrer Qualität sowie ihrem schöpferischen und/oder künstlerischen Wert haben diese Bilder eines gemeinsam: Sie haben einen Urheber, der mit der Herstellung des Bildes ein Urheberrecht an dem Bild erworben hat. Das Urheberrecht gewährt dem Schöpfer weitreichende Urheberrechte an seinem Bild. Dies führt dazu, dass selbst an Bildern, die älter als 70 oder 100 Jahre alt sind, noch Urheberrechte bestehen können, denn unter bestimmten Umständen besteht das Urheberrecht bis zu 70 Jahre nach dem Tod des Herstellers eines Bildes.

Darüber können bei Bildern von Personen besondere Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten bestehen, insbesondere das »Recht am eigenen Bild«.

Bestehen derartige Schutzrechte, so ist eine Veröffentlichung der Bilder nur mit Zustimmung des Urhebers und/oder der abgebildeten Person zulässig.

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen

1. *Bildern als Archivgut* – archivierten Bildern – und
2. *Bildern von Archivgut* – vor allem Reproduktionen von Archivalien.

Die häufigsten *Bilder als Archivgut* sind:

- Bildnisse von Personen, insbes. von Politikern, aber auch von anderen Personen, deren Bildnisse sich in Archivalien finden; hier ist vor allem an Bilder in Karteien oder Dateien (z. B. Zwangsarbeiter), aber auch in Akten zu denken. Weiterhin finden sich Bilder
- von Landschaften,
- von Bauwerken sowie
- Bilder aus Nachlässen. Letztere dürften v. a. Familienfotos sein; aber auch Nachlässe von Fotografen werden in manchem Archiv zu finden sein.

Bei *Bildern von Archivgut* handelt es sich i. d. R. um fotografische Reproduktionen von Akten, Aktenteilen (insbes. Einzelblättern), Urkunden und Siegeln – kurz gesagt: um Reproduktionen von allen Arten von Archivalien aus dem eigenen Archiv.

Für alle diese Bilder gelten die Bestimmungen des Urheberrechts. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen sind das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) und einzelne Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturhebergesetz – KunstUrhG/KUG).

Das UrhG regelt den Umfang des Urheberschutzes von Bildern aufgrund ihrer technischen und künstlerischen Wertigkeit. Das KUG enthält v. a. Bestimmungen zum Schutz auf Bildern abgebildeter Personen.

Alle Lichtbilder unterliegen grundsätzlich in der einen oder anderen Weise den Schutzbestimmungen dieser Gesetze, doch gelten im Einzelnen sehr unterschiedliche Bestimmungen.

B. Der Schutz der Rechte des Urhebers – Die Bestimmungen des UrhG

Die Rechte des Urhebers eines Bildes werden durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Vor jeder Veröffentlichung eines Bildes ist daher zu prüfen, ob an dem Bild noch Rechte des Urhebers bestehen. Ist dies der Fall, darf eine Veröffentlichung nur mit seiner Zustimmung erfolgen.

I. Geschützte Objekte

1. Lichtbildwerk und Lichtbild

Das UrhG unterscheidet bei Lichtbildern zwischen Lichtbildwerken und Lichtbildern.

Lichtbildwerke sind gem. § 2 II UrhG »persönliche geistige Schöpfungen«. Sie zählen gem. § 2 I Nr. 5 »einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden«, zu den durch das UrhG geschützten Werken.

Lichtbilder sind anders als Lichtbildwerke *keine* durch § 2 UrhG geschützten *Werke*. Sie sind keine »persönliche[n] geistige[n] Schöpfung[en]« des Urhebers gem. § 2 II UrhG¹. Es handelt sich um »alltägliche Amateuraufnahmen« wie Reise- oder Familienfotos und sog. »Knipsbilder«, aber auch Gegenstandsfotografien, deren Entstehung lediglich auf handwerklichem Können beruht². Daher gilt für sie nicht der Werkschutz des § 2 UrhG, sondern das Leistungsschutzrecht³ des § 72 UrhG. Geschützt wird die rein technische Leistung der Bildaufnahme.

Die *Unterscheidungskriterien* ermöglichen leider nicht immer eine eindeutige Klassifizierung eines Bildes als Lichtbild oder Lichtbildwerk.

Bis 1995 galt der Grundsatz, dass sich Lichtbildwerke »gegenüber dem Alltäglichen durch Individualität« auszeichnen; eine Werkqualität sollte insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Urheber mit seinem Foto eine künstlerische Aussage erreicht⁴. Seitdem werden aber geringere Anforderungen an die Qualität eines Lichtbildwerkes gestellt, denn in Übereinstimmung mit Art. 6 der EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts vom 20.10.1993 entschied der BGH, dass es eines besonderen Maßes an schöpferischer Gestaltung für den Schutz als Lichtbildwerk nicht mehr bedarf⁵. Somit

1 Dreier/Schulze, UrhG, § 2 RdNr. 189.

2 Dreier/Schulze, UrhG, § 2 RdNr. 191.

3 Wandtke/Bullinger, UrhR, § 72 UrhG RdNr. 1.

4 Dreier/Schulze, UrhG, § 2 RdNr. 192.

5 Vgl.: Dreier/Schulze, UrhG, § 2 RdNr. 195.

können auch Gegenstandsfotografien als Lichtbildwerke geschützt sein, sofern sie nur gezielt für eine aussagekräftige Aufnahme fotografiert worden sind⁶. Im Ergebnis ist der Werkcharakter eines Lichtbildes damit bereits zu bejahen, wenn »auch nur ein Mindestmaß an schöpferischer Qualität vorhanden ist«⁷.

Somit unterfallen dem bloßen Leistungsschutz des § 72 nur noch die Fotografien, denen »jegliche schöpferische Individualität fehlt«⁸.

Faktoren, die zur Bejahung des Werkcharakters eines Lichtbildes führen, sind vor allem:

- die Wahl eines bestimmten Motivs,
- die Wahl eines bestimmten Aufnahmezeitpunkts (insbes. des Lichteinfalls und der Schattierung),
- die Wahl eines bestimmten Bildausschnitts oder einer bestimmten Perspektive und
- die Einstellung der Bildschärfe.

Vereinfacht gesagt wird man Fotografien von dreidimensionalen Gegenständen – Gebäuden, Skulpturen, Reliefs – den Werkcharakter zuerkennen können. Dagegen dürften die meisten Fotografien von zweidimensionalen Motiven – Zeichnungen, Bildern und anderen planliegenden Vorlagen – als Lichtbilder i. S. d. § 72 UrhG zu qualifizieren sein.

In der Praxis hat die Unterscheidung zwischen Lichtbildwerken und Lichtbildern insbesondere Einfluss auf die Dauer des Urheberschutzes⁹.

2. »Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden«

»Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden« werden gemäß § 72 I UrhG ebenso wie Lichtbilder geschützt.

Hierunter fallen Bilder, die durch Abbildungsverfahren jenseits der herkömmlichen Fotografiertechnik erzeugt wurden. Dies sind vor allem elektronisch aufgezeichnete Bilder, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden¹⁰.

Darunter fallen insbesondere¹¹:

- Satellitenaufnahmen,
- Luftbildaufnahmen (auch wenn der Aufnahmevorgang automatisch ablief),
- Röntgenbilder und ähnliche für medizinische Zwecke erstellte Bilder sowie
- automatisch aufgenommene Passbilder.

Nicht geschützt werden dagegen einfache, rein technische Reproduktionen wie Fotokopien, aber auch Mikrofilme und Mikrofiche¹².

II. Urheber und Träger des Urheberrechts

Gem. § 7 UrhG ist der »Urheber ... der Schöpfer des Werkes.«

Urheber kann »nur eine natürliche Person« sein, »da in jedem Werk der menschliche Geist zum Ausdruck kommen muss«¹³. Das heißt, Urheber kann niemals eine juristische Person sein (anders vor der Urheberrechtsreform von 1965, als juristische Personen in Einzelfällen Urheber sein konnten).

Nicht Urheber ist der »Auftraggeber, Ideenanreger oder Besteller« eines Werks¹⁴.

Bei Bildern und/oder Lichtbildern wird in vielen Fällen die Feststellung der Urheberschaft problematisch

sein. Es gilt eine Urheberschaftsvermutung für denjenigen, der »auf dem Werkoriginal oder auf den Vervielfältigungsstücken eines Werkes in üblicher Weise bezeichnet wird«. Bei Fehlen einer solchen Bezeichnung »muss ... derjenige seine Urheberschaft beweisen, der sie für sich in Anspruch nimmt«¹⁵.

Schwieriger als die Ermittlung des Urhebers dürfte in der Praxis festzustellen sein, wer nach dem Tod des Schöpfers eines Bildes Träger des Urheberrechts geworden ist. Gem. § 28 I UrhG ist das Urheberrecht vererblich. Der Übergang des Urheberrechts auf den Erben ist ein Fall der gesetzlichen Rechtsnachfolge, nicht der Übertragung. Das Urheberrecht kann sowohl durch gesetzliche Erbfolge gem. §§ 1924 ff. BGB als auch durch gewillkürte Erbfolge gem. §§ 1937, 2229 ff. BGB (Testament) oder gem. §§ 1941, 2247 ff. BGB (Erbvertrag) auf den Erben übergehen¹⁶.

Aus den §§ 30, 64 UrhG ergibt sich, dass den Erben bis zum Ablauf der Schutzfristen sämtliche Rechte des Urhebers uneingeschränkt zustehen¹⁷. Die Erben sind in der Ausübung des Urheberrechts nach h. M. frei und nicht an den tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Urhebers gebunden¹⁸.

Sofern ein Archivar Bilder aus seinen Beständen, die noch dem Urheberschutz unterliegen, deren Schöpfer aber bereits verstorben ist, veröffentlichen möchte, muss er sich hierüber mit den Erben des Schöpfers dieser Werke einigen. Kommt es nach einer Veröffentlichung zum Streit mit dem Träger des Urheberrechts, muss der Nutzer des Bildes beweisen, dass er die erforderlichen Rechte erworben hat und zwar lückenlos bis zurück zum Urheber¹⁹.

Ein Sonderfall ist das Urheberrecht des »angestellten« Fotografen, also insbes. eines Mitarbeiters eines Archivs, der für das Archiv Reproduktionsfotografien von Archivalien herstellt. Grundsätzlich erwirbt dieser das volle Urheberrecht. Probleme können sich ergeben, wenn in dem Anstellungsvertrag des Fotografen nicht festgelegt sein sollte, dass dieser dem Arbeitgeber sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Bildern abtritt. Eine solche grundsätzliche Rechtsabtretung ist jedoch die Regel, und selbst in den Fällen, in denen eine arbeitsvertragliche Abtretungsvereinbarung fehlt, ist grundsätzlich anzunehmen, dass dem Arbeitgeber an Bildern »die Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe für die Zwecke des Unternehmens«²⁰ eingeräumt werden, sofern die Bilder im Rahmen des Arbeitsvertrages angefertigt werden.

6 Dreier/Schulze, UrhG, § 2 RdNr. 195.

7 Wandtke/Bullinger, UrhR, § 72 UrhG RdNr. 7.

8 Wandtke/Bullinger, UrhR, § 72 UrhG RdNr. 7.

9 S. u.

10 Wandtke/Bullinger/Thum, UrhR, § 72 UrhG RdNr. 12.

11 Vgl.: Wandtke/Bullinger/Thum, UrhR, § 72 UrhG RdNr. 15.

12 Vgl.: Wandtke/Bullinger/Thum, UrhR, § 72 UrhG RdNr. 16f.

13 Dreier/Schulze, UrhG, § 7 RdNr. 2.

14 Dreier/Schulze, UrhG, § 7 RdNr. 4.

15 Dreier/Schulze, UrhG, § 7 RdNr. 10.

16 Vgl. Wandtke/Bullinger/Block, UrhR, § 28 UrhG RdNr. 6.

17 Vgl. Wandtke/Bullinger/Bullinger, UrhR, Vor § 72 ff. UrhG RdNr. 11.

18 Vgl. Wandtke/Bullinger/Bullinger, UrhR, Vor § 72 ff. UrhG RdNr. 12.

19 Dreier/Schulze, UrhG, § 7 RdNr. 11.

20 Wandtke/Bullinger/Thum, UrhR, § 72 UrhG RdNr. 53.

III. Rechte des Urhebers

Die wichtigsten durch das UrhG geschützten Rechte des Urhebers, die auf Bilder Anwendung finden können, sind in den §§ 12–18 UrhG festgeschrieben:

Gem. § 12 I UrhG hat der Urheber das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Lehnt ein Fotograf die Zustimmung zur Veröffentlichung eines Lichtbildes oder eines Lichtbildwerkes ab, ist dies zu respektieren und eine rechtmäßige Veröffentlichung erst mit Ablauf des Urheberschutzes möglich.

Der Urheber hat gem. § 13 einen Anspruch darauf, als Urheber des Werkes kenntlich gemacht zu werden, das heißt, ein Foto ist mit der Bezeichnung des Urhebers zu versehen.

Der Urheber eines Lichtbildes oder Lichtbildwerks hat das ausschließliche Recht, ein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und auszustellen (vgl. § 15 I UrhG).

Diese alleinigen Rechte des Urhebers beziehen sich sowohl auf das Original als auch auf Vervielfältigungsstücke (§§ 16–18 UrhG).

IV. Dauer des Urheberschutzes an Bildern

Grundsätzlich entsteht das Urheberrecht mit dem »tatsächliche[n] Schaffungsvorgang – [durch] den Reakt«²¹.

Bis 1985 galt eine einheitliche Schutzdauer von 25 Jahren für Lichtbildwerke und Lichtbilder.

Heute gelten unterschiedliche Zeiten:

Für *Lichtbildwerke* i. S. d. § 2 I Nr. 5 UrhG als Werke i. S. d. § 2 I UrhG gilt die Schutzfrist des § 64 UrhG: Das Urheberrecht »erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers« (post mortem auctoris)²².

Lichtbilder i. S. d. § 72 UrhG unterliegen dagegen einer kürzeren Schutzfrist, die gem. § 72 III 1 UrhG grundsätzlich

- 50 Jahre nach dem Erscheinen,
- der erstmaligen erlaubten öffentlichen Wiedergabe oder
- ab der Herstellung des Lichtbildes abläuft.

Problematisch wird die Frage, ob es sich bei einem Bild um ein Lichtbild oder ein Lichtbildwerk handelt erst, wenn die kürzere 50jährige Lichtbild-Schutzdauer bereits abgelaufen wäre. Ist dies noch nicht der Fall, kann die Werk-Eigenschaft eines Lichtbildes dahingestellt bleiben.

Probleme können in Einzelfällen auch mögliche Auswirkungen älterer Regelungen auf die Dauer des Urheberschutzes an Bildern haben: Lichtbildwerke aus der Zeit vor 1960 unterfielen nach Ablauf der bis 1985 geltenden einheitlichen Schutzfrist von 25 Jahren keinem Urheberschutz mehr. Waren sie jedoch in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder des EWR weiterhin geschützt, so lebte der Schutz mit Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle von 1995 gem. § 137f II UrhG wieder auf. Für sie besteht damit eine Schutzfrist von 70 Jahren nach dem Tod des Schöpfers²³.

V. Folgen der Verletzung von Urheberschutzrechten

Wird der Urheberschutz an Lichtbildern verletzt, kann der Verletzer auf Antrag des Inhabers der Urheberrechte zur Beseitigung der Beeinträchtigung bei Wiederholungsgefahr zur Unterlassung und bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln zu Schadensersatz-

leistung verpflichtet werden. Der Inhaber der Rechte kann auch Herausgabe des Gewinns verlangen, der infolge der Urheberrechtsverletzung erzielt wurde (§ 97 I UrhG). Der Urheber von Lichtbildern kann von dem Verwerter dieser Bilder bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit auch dann eine Entschädigungszahlung verlangen, wenn der Schaden, der dem Urheber entstanden ist, kein Vermögensschaden ist (§ 97 II UrhG).

Konkret kann der Urheber von dem Verletzer seiner Rechte entweder die Vernichtung der noch im Besitz des Verletzers befindlichen Vervielfältigungsstücke oder eine angemessene Vergütung verlangen (§ 98 I, II UrhG).

§ 108 I Nr. 4 UrhG sieht eine Bestrafung der Verletzung des Urheberrechts an Bildern vor: »Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ... ein Lichtbild (§ 72) oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Lichtbildes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, ... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.«

Der Urheber hat grundsätzlich Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung. Dieser Anspruch besteht auch, wenn eine Vereinbarung über seine Höhe nicht getroffen wurde (§ 32 I UrhG). Die Höhe der Vergütung ist in den §§ 32, 36, 36a UrhG geregelt.

In der Praxis werden sich Konflikte mit dem Urheberschutz insbesondere aus der Nichtangabe des Urhebers eines Bildes (§ 62 UrhG) ergeben, insbesondere dann, wenn der Urheber nicht ohne Weiteres ermittelt werden kann.

Bei fehlender Namensnennung des Fotografen erkennen Gerichte als materiellen Schadensersatz einen 100 %igen Aufschlag auf das ansonsten angemessene Honorar als gerechten Ausgleich für entgangene Werbemöglichkeiten an²⁴.

Dem entspricht auch die übliche Lizenzbedingung in den MFM-Honorarbedingungen und wird damit begründet, dass dem Fotografen durch die entgangene Werbemöglichkeit (durch unterbliebene Namensnennung in Verbindung mit dem Bild) Neuaufträge entgehen und er dafür einen Ausgleich erhalten muss²⁵.

C. Rechte von Personen, die auf Bildern abgebildet sind – Die Schutzrechte des KUG

Bei archivierten Bildern sind neben dem Urheberrecht des Fotografen auch die *Persönlichkeitsrechte* abgebildeter/fotografierter Personen zu beachten; insbesondere das »Recht am eigenen Bild«²⁶.

Es gelten die §§ 22, 23, und auch hier gilt: Vor jeder Veröffentlichung eines Bildes ist zu prüfen, ob durch sie Rechte der abgebildeten Person verletzt werden könnten.

Gem. § 22 KUG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zwei-

21 Dreier/Schulze, UrhG, § 7 RdNr. 3.

22 Wandtke/Bullinger, UrhR, § 72 UrhG RdNr. 2.

23 Dreier/Schulze, UrhG, § 2 RdNr. 203.

24 LG Münster NJW-RR 1996, 32 f.

25 UrhG § 72 RdNr. 62.

26 Wandtke/Bullinger/Wandtke, UrhR, Vor § 1 UrhG RdNr. 37.

fel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tod des Abgebildeten bedarf die Veröffentlichung bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten²⁷.

Eine Reihe wesentlicher Ausnahmen zu § 22 sieht § 23 KUG vor. Danach dürfen ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung Bilder mit Bildnissen von Personen verbreitet und zur Schau gestellt werden, wenn

1. die Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte stammen.
2. Personen auf Bildern nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder einer sonstigen Örtlichkeit erscheinen.
3. Bilder Versammlungen, Aufzüge und ähnlichen Vorgänge zeigen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.
4. die Verbreitung oder Schaustellung von Bildnissen, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, einem höheren Interesse der Kunst dient²⁸.

Für Bilder im Archiv dürften v. a. die Nr. 1–3 des § 23 KUG von Bedeutung sein.

Probleme bereiten kann vor allem die Frage, ob eine im Bild festgehaltene Person eine *Person der Zeitgeschichte* ist. Zur Zeitgeschichte gehören »alle Erscheinungen im Leben der Gegenwart, die von der Öffentlichkeit beachtet werden, bei ihr Aufmerksamkeit finden und Gegenstand der Teilnahme oder Wissbegier weiter Kreise sind«²⁹. Der Begriff »Zeitgeschichte« wird jedoch relativ weit gefasst. Es geht dabei nicht nur um historisch bedeutsame Ereignisse; vielmehr auch um »jede Abbildung oder Darstellung einer Person, die ständig oder nur vorübergehend im Blickfeld wenigstens eines Teils der Öffentlichkeit steht und an der die Allgemeinheit ein legitimes Informationsinteresse hat«³⁰ – im »gesamte[n] politische[n], soziale[n], wirtschaftliche[n] und kulturelle[n] Leben«³¹.

Zu unterscheiden sind *absolute und relative Personen der Zeitgeschichte*³².

Absolute Personen der Zeitgeschichte sind insbesondere Politiker (auch Kommunalpolitiker), aber auch Schauspieler, Künstler und andere Personen, die im öffentlichen Leben (über längere Zeit hinweg) eine Rolle spielen.

Relative Personen der Zeitgeschichte werden nur vorübergehend (auch gegen ihren Willen) zu Personen der Zeitgeschichte³³. Eine relative Person der Zeitgeschichte kann z. B. die Frau eines Politikers sein, ein Straftäter oder auch das Opfer einer Aufsehen erregenden Straftat.

Die Abbildungsfreiheit einer relativen Persönlichkeit der Zeitgeschichte endet dann, wenn das Anonymitätsinteresse des Abgebildeten das Interesse der Öffentlichkeit, das zeitgeschichtliche Ereignis gerade mit der Abbildung erörtert zu sehen, überwiegt³⁴. Feste Fristen lassen sich nicht bestimmen. Die Abbildung einer relativen Persönlichkeit der Zeitgeschichte kann insbes. zu einem Jahrestag oder besonderen Ereignis »selbst nach längerer Zeit« noch zulässig sein³⁵.

Eher unproblematisch sind die Fälle, in denen Bildnisse von Personen auf Landschafts- oder Stadtansichten oder Bildern von öffentlichen Veranstaltungen jeglicher Art zu sehen sind, da diese Bildnisse regelmäßig nicht dem Schutz des § 22 KUG unterfallen.

§ 60 UrhG sieht bei Bildnissen eine Ausnahme von den Urheberschutzbestimmungen für Lichtbilder und Lichtbildwerke vor: Die Vervielfältigung und die unentgeltliche und nicht zu gewerblichen Zwecken vorgenommene Verbreitung eines Bildnisses durch den Besteller des Bildnisses bzw. seinen Rechtsnachfolger oder durch den Abgebildeten bzw. seine Rechtsnachfolger ist grds. zulässig.

D. Fazit

Das *Urheberrecht* an einem Bild entsteht mit dem Schaffensvorgang beim Urheber und geht nach seinem Tod auf einen Dritten über. Wer das Bild veröffentlichen will, muss sich von ihm die erforderlichen Rechte beschaffen.

Der Nutzer eines fremden Bildes muss in der Lage sein zu beweisen, dass er die erforderlichen Rechte erworben hat.

Andererseits muss aber auch derjenige, der behauptet, Urheber zu sein, seine Urheberschaft nachweisen.

Die Dauer des Urheberschutzes richtet sich bei Lichtbildern nach dem Alter der Fotografien, bei Lichtbildwerken nach dem Todesjahr des Urhebers. Fotografien, deren Entstehung weniger als 50 Jahre zurückliegt, unterliegen regelmäßig dem Schutz des UrhG. Bei ihnen kann dahingestellt bleiben, ob sie bloße Lichtbilder oder Lichtbildwerke sind. Lichtbildwerke unterliegen dagegen auch nach Ablauf von 50 Jahren nach ihrer Fertigung der längeren Schutzfrist, die 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers endet.

Neben dem Urheberrecht sind bei der Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen zu beachten, insbesondere das »Recht am eigenen Bild«.

Literatur

Dreier/Schulze. Dreier, Thomas/Schulze, Gernot: Urheberrechtsgesetz, Kunsturhebergesetz. 2. Auflage, München 2005.

Wandtke/Bullinger. Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried: Praxiskommentar zum Urheberrecht (UrhR). 2. Auflage, München 2006.

.....
27 § 22 KUG: »Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.«

28 § 23 II KUG: »Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.«

29 RGZ 125, 80f.

30 Dreier/Schulze/Dreier, KUG, § 23 RdNr. 3.

31 Dreier/Schulze/Dreier, KUG, § 23 RdNr. 3.

32 Dreier/Schulze/Dreier, KUG, § 23 RdNr. 5–12.

33 Dreier/Schulze/Dreier, KUG, § 23 RdNr. 8.

34 Dreier/Schulze/Dreier, KUG, § 23 RdNr. 12.

35 Dreier/Schulze/Dreier, KUG, § 23 RdNr. 3.